



AUSLEGUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ausgehängt am: 12.11.2020

Abzunehmen am: 15.12.2020

Abgenommen am:

Siegel

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

GEMEINDE ELMENHORST-LICHTENHAGEN

Amt Warnow-West

Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 6

Wohngebiet *Am Strandweg* in Elmenhorst,

beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB
ohne Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen

Begründung Entwurf

Arbeitsstand 20.10.2020

Elmenhorst/ Lichtenhagen,

Uwe Barten
Bürgermeister

Siegel

INHALT

1.	Planungsanlass.....	3
1.2.	Geltungsbereich und Anlass der Planung.....	3
2.	Verfahren	5
2.1.	Planungsrechtliche Grundlagen	5
2.2.	Verfahrensablauf.....	5
3.	Angaben zum Bestand.....	6
3.1.	Städtebauliche Ausgangssituation, Nutzung und Bebauung	6
4.	Inhalte und Auswirkungen der Planung	6
4.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
4.2.	Verkehrerschließung	7
4.3.	Technische Infrastruktur.....	8
4.4.	Eingriffsermittlung	8
4.5.	Landschaftsschutzgebiet <i>Kühlung</i>	9
4.6.	Flächenzusammenstellung	9

Anlage: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde
Elmenhorst-Lichtenhagen

1. Planungsanlass

1.2. Geltungsbereich und Anlass der Planung

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt im Nordwesten von Elmenhorst. Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch den Strandweg im Osten, die Hauptstraße und die Grundstücke Strandweg 22 und 23 im Süden und das Gelände der ehemaligen Tankstelle im Westen und Norden.

Anlass für den Aufstellungsbeschluss ist ein jahrelanger Konflikt um die Erschließung der Reihenhausgrundstücke. Die vorhandene Zuwegung zu den Reihenhäusern Strandweg 10-15 und 17-21 sowie zum Haus Nr. 22 ist bislang ohne privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Sicherung. Daraus resultiert nicht nur ein Wertverlust der genannten Eigenheime, es kann auf Grund der fehlenden Erschließung auch bis zum Verlust des Wohnrechts führen.

Die Reihenhausbebauung *Strandweg 10-21* wurde mit Baugenehmigungen vom 07.08.1997 bzw. 09.12.1997 realisiert. Einen Bebauungsplan gab es nicht. Die Baugenehmigungen wurden aus planungsrechtlicher Sicht auf Grundlage von § 34 BauGB erteilt. Es handelte sich zum damaligen Zeitpunkt um ein zusammenhängendes Flurstück, anliegend am öffentlich gewidmeten Strandweg. In einer gemeinsamen vom 04.12.1997 datierten Willenserklärung von Erschließungsträger und Gemeinde bestätigt der Erschließungsträger, dass alle Medien im öffentlichen Erschließungsbereich liegen und dieser nach Fertigstellung als Zuwegung an die Gemeinde übergeben wird. In der Willenserklärung bestätigt die Gemeinde, dass die Übernahme vertraglich gesichert ist und die Fläche öffentlich gewidmet wird. Ein Beschluss der Gemeindevertretung über die Willenserklärung bzw. einen Erschließungsvertrag gibt es nicht.

Die Willenserklärung ist an die Untere Bauaufsichtsbehörde des damaligen Landkreises Bad Doberan gerichtet, um das Vorhandensein der Erschließung zu dokumentieren.

Im Vertrauen darauf, dass die für die Erschließung erforderlichen Flächen an die Gemeinde übergeben werden, haben die Versorgungsbetriebe die Versorgungsanlagen vom Erschließungsträger übernommen und die Eigentümer der Häuser *Strandweg 10-15 und 17-21* ihre Grundstücke gekauft.

Zu einer Übergabe der Verkehrsfläche an die Gemeinde kam es nicht. Der Erschließungsträger wurde lt. Eintrag im Registerblatt HRB 6724 am 08. Juni 2005 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen gelöscht, obwohl er noch als Eigentümer der Verkehrsfläche (ehemals Flurstück 4/76, jetzt 4/80 und 4/81) im Grundbuch stand. Diese Verkehrsfläche hat der Eigentümer des Hauses Strandweg 16 aus der Liquidationsmasse im Jahre 2012 gekauft, nachdem er selbst die Nachtragsliquidation des Erschließungsträgers beantragt hatte. Die Gemeinde hat auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet. Sie war der Auffassung, dass kein Vorkaufsrecht besteht und gab so eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung ab. Die abschließende rechtliche Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht bestand, wird derzeit durchgeführt. Ein Ergebnis liegt bisher nicht vor.

Auf den Flurstücken 4/80 und 4/81 gibt es weder Baulasten noch Grunddienstbarkeiten bezüglich der Zufahrtsmöglichkeit für die Eigentümer der Häuser *Strandweg 10-15 und 17-22* sowie der Versorgungsanlagen.

Auf Grund der Auflösung des Erschließungsträgers und eines fehlenden Erschließungsvertrages, der die Übergabe der Verkehrsfläche an die Gemeinde regelt, blieb die Verkehrsfläche in Privatbesitz. Damit sind die Häuser *Strandweg 10-15 und 17-22* nicht rechtmäßig erschlossen.

Der jetzige Eigentümer der Verkehrsfläche gewährt den Anwohnern ein Notwegerecht, lehnt es aber ab, die westliche Umfahrung weiter aufrechtzuerhalten. Eine Einigung über eine Baulast bzw. im Grundbuch eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte konnte bislang nicht erreicht werden.

Die Gemeinde trägt z.Zt. die Kosten für die Unterhaltung der Verkehrsfläche, wie z.B. Beleuchtung.

Nach § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein öffentliches Interesse lässt sich im vorliegenden Fall damit begründen, dass für die vorhandene Bebauung ein Bebauungsplan notwendig gewesen wäre. Die planungsrechtliche Zulässigkeit auf Grundlage von § 34 BauGB kann aus heutiger Sicht angezweifelt werden. Das Gebiet lag nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Erschließung war für die beabsichtigte Teilung in Einzelgrundstücke nicht gesichert. Mit einem Bebauungsplan kann die Gemeinde nachträglich die gewollte städtebauliche Ordnung herstellen.

Am 19.12.2013 hat die Gemeindevertreterversammlung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 gefasst. Planungsziele waren u.a. die Festsetzung von privaten Verkehrsflächen und die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen. Zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss wurde eine Veränderungssperre für das Gebiet erlassen. Diese ist nach Verlängerung am 21.02.2017 abgelaufen.

In einer Bebauungsplansatzung können entsprechend § 9 (1) Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Die Verkehrsflächen können als öffentliche oder private Flächen festgesetzt werden.

Die Gemeinden verfügen über die Planungshoheit und können auch private Flächen überplanen. Im vorliegenden Fall kann auf der jetzigen Straßenfläche die Festsetzung einer Verkehrsfläche erfolgen. Damit sind eine anderweitige Nutzung und jegliche Bebauung ausgeschlossen. Das gewünschte Nutzungsrecht als Zufahrtsmöglichkeit zu den Häusern der Anwohner begründet die festgesetzte Verkehrsfläche nicht, da die fragliche Fläche in Privatbesitz ist. Das Nutzungsrecht muss nach wie vor mit einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert werden.

Nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB kann in einem Bebauungsplan auch die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen erfolgen; die entsprechenden Rechte werden durch den Bebauungsplan aber ebenfalls nicht begründet. Auch in diesem Fall ist das Nutzungsrecht durch Baulast oder Grunddienstbarkeit zu sichern.

Die Gemeinde hat jahrelang versucht, mit dem Eigentümer des Flurstücks 4/81 eine Einigung zur Übergabe der für die Erschließung erforderlichen Flächen zu erzielen. Mit dem jetzt wieder aufgenommenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans soll eine Grundlage geschaffen werden, die bei der Lösung des Konflikts helfen kann.

2. Verfahren

2.1. Planungsrechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Verordnungen zum BauGB:
 - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020
 - **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen (wirksam seit 28.09.2004)

Laut § 13a BauGB können Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Maßnahme innerhalb der Siedlungsstruktur handelt, die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche 20.000 m² nicht übersteigt und die beabsichtigte Zulässigkeit von Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Im vorliegenden Fall sind alle Voraussetzungen nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gegeben und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 kann im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Damit kann gemäß § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung zu den Umweltbelangen abgesehen werden.

2.2. Verfahrensablauf

Nr.	Aktivitäten:	Zeitraum:
1	Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung des Bebauungsplans	19.12.2013
2	Vorstellung des Vorentwurfs im Bauausschuss	06.02.2020
3	frühzeitige Beteiligung der Behörden und TöB nach § 4 Abs.1 BauGB	02-03/2020
4	Behandlung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses in der Gemeindevertretung	09/2020
5	Bekanntmachung der Auslegung	22.10-04.10.20
6	Öffentliche Auslegung	12.11.-14.12.20
7	Beteiligung der Behörden und TöB nach § 4 Abs.2 BauGB	11-12/2020
8	Behandlung in Bau- und Hauptausschuss	
9	Behandlung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses in der Gemeindevertretung	
10	Anfertigung der Satzungen	
11	Inkraftsetzung durch Bekanntmachung	

3. Angaben zum Bestand

3.1. Städtebauliche Ausgangssituation, Nutzung und Bebauung

Das Plangebiet ist mit zwei Reihenhäuseranlagen bebaut. In der nördlichen Hauszeile befinden sich 7 Wohneinheiten, in der südlichen Hauszeile 5 Wohneinheiten.

Alle Wohneinheiten sind für den Nutzungszweck *Dauerwohnen* genehmigt. Ferienwohnungen gibt es keine.

Die Reihenhäuser sind eingeschossig mit Satteldach. Die Endhäuser verfügen über ein Krüppelwalmdach. Alle Reihenhäuser haben sowohl auf der Nord-, als auch auf der Südseite jeweils eine Pultdachgaube.

Die Mittelhäuser haben eine Grundfläche von ca. 68 m². Bei einer Grundstücksfläche von ca. 170 m² ergibt sich daraus ohne Berücksichtigung von Nebenanlagen und weiteren versiegelten Flächen eine Überbauung von 40% der Grundstücksfläche.

Die Endgrundstücke variieren in ihrer Größe zwischen 280 und 360 m². Die Endhäuser haben eine Grundfläche von ca. 72 m².

4. Inhalte und Auswirkungen der Planung

4.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen ist im Plangeltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 6 Mischbaufläche dargestellt.

Die Festsetzung eines Mischgebiets im Plangeltungsbereich wurde von der Gemeinde geprüft. Die bereits vorhandene Bebauung stellt sich als faktisches Wohngebiet dar. Gewerbebetriebe sind nicht vorhanden und in einer Reihenhäuserbebauung auch nicht zu erwarten. Die Gemeinde plant deshalb, die Baufläche im Plangeltungsbereich als *Allgemeines Wohngebiet* gemäß § 4 BauNVO festzusetzen.

Der Flächennutzungsplan bildet die städtebauliche Grundkonzeption für das Gemeindegebiet, er ist aber nicht parzellenscharf und lässt im Detail auch einen gewissen Spielraum zu. Die Baugebietsfläche innerhalb des Plangeltungsbereichs beträgt 3.300 m². Die Umgebung ist überwiegend bereits bebaut, wobei ein großer Teil Wohnbebauung ist. Die Festsetzung eines *Allgemeinen Wohngebiets* in dieser Größe beeinträchtigt nicht die geordnete städtebauliche Entwicklung in der weiteren Umgebung des Plangeltungsbereichs. Damit ist die Abweichung vom Entwicklungsgebot akzeptabel.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in *Allgemeinen Wohngebieten* ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Diese Anlagen sind auf Grund der sehr begrenzten Fläche und der vorhandenen Bebauung nicht realisierbar. Ein Ausschluss der vorgesehenen Ausnahmen kann unter Anwendung von § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO festgesetzt werden:

textliche Festsetzung

1.1 *Allgemeines Wohngebiet*

Die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Nicht störende Gewerbebetriebe sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Sie werden im Plangeltungsbereich auch nicht generell ausgeschlossen. Es werden aber mit der *Festsetzung 1.2* Ferienwohnungen, die gemäß § 13a BauNVO zu den nicht störenden Gewerbebetrieben gehören, unter Anwendung von § 1 Abs. 9 BauNVO als unzulässig festgesetzt.

Ferienwohnungen werden einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Verfügung gestellt und sind zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt.

In Reihenhäuseranlagen, die dem Dauerwohnen dienen, kann auf Grund der sehr engen Nachbarschaft eine Ferienwohnung zu Nutzungskonflikten zwischen Dauerwohnnutzung und Ferienwohnnutzung führen. Die Gemeinde beabsichtigt mit der Festsetzung 1.2 diesen Nutzungskonflikten vorzubeugen:

textliche Festsetzung

1.2 *Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO sind im Plangeltungsbereich unzulässig.*

In Anwendung von § 9 (1) Nr. 1 BauGB wird im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, um so die beabsichtigte Nutzungsdichte zu regeln.

Für das Maß der baulichen Nutzung wird unter Anwendung von §§ 16 und 17 BauNVO für das *Allgemeine Wohngebiet* eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in § 19 BauNVO definiert. Sie bestimmt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind. Gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen um bis zu 50% überschritten werden. Damit ist im Plangebiet eine GRZ von bis zu 0,6 zulässig, wobei unter ausschließlicher Berücksichtigung der Grundfläche der Hauptnutzung eine GRZ von 0,4 eingehalten werden muss.

Die festgesetzten Baugrenzen bestimmen die überbaubaren Grundstücksflächen. Sie orientieren sich am Bestand der Hauptnutzungen. Nebenanlagen, wie z.B. Carports und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

textliche Festsetzung

1.3 *Stellplätze und Garagen*

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze, Carports und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2. Verkehrserschließung

Der Strandweg ist eine öffentlich gewidmete Straße.

Für die Zufahrt zu den einzelnen Reihenhäusergrundstücken wird eine Ringstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Zweckbestimmung ist eine verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche, d.h., Fußgänger, Radfahrer und PKW sind gleichberechtigt.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Verkehrsfläche als Straßenbaulastträger zu übernehmen.

Die Befahrbarkeit der Ringstraße ist bereits seit Jahren nicht mehr gegeben, da der Eigentümer des Flurstücks 4/81 durch die Errichtung von zwei Toranlagen die Befahrbarkeit unterbunden hat. Die Gemeinde hält an der ursprünglich vorgesehenen Art der Erschließung fest, um langfristig eine funktionierende Erschließung zu sichern.

Die Carports der Reihenhäuserbewohner befinden sich auf dem benachbarten Flurstück 189, das außerhalb des Plangeltungsbereichs liegt. Die Ringstraße kann zum Be- und Entladen genutzt werden. Das Wenden der PKW erfolgt z.Zt. durch Rangieren auf den jeweiligen Reihenhäusergrundstücken.

Das Amt für Verkehrsanlagen des Landkreises Rostock hat in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf festgestellt, dass eine verkehrliche Erschließung über die im Vorentwurf enthaltenen öffentlichen Stichwege möglich ist, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Es sind Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter festzusetzen, die an den Entsorgungstagen für die Abfallsammelfahrzeuge erreichbar sind. Die

Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter sind außerhalb der Sichtfelder auf den Strandweg anzuordnen.

- b) Um die Verkehrssicherheit im Bereich der Einmündungen auf den Strandweg zu gewährleisten, sind Sichtfelder festzusetzen, in denen die Höhe von Grundstückseinfriedungen und Hecken auf 0,80 Meter begrenzt wird.

Im Zusammenhang mit Punkt b) wurde auf das Geragenbauwerk auf dem Flurstück 4/38 verwiesen, das unter Verletzung der baurechtlichen Norm der GarVO M-V¹ errichtet wurde. gemäß § 2 GarVO M-V sind zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche mindestens 3m Abstand einzuhalten.

Die Erreichbarkeit des Flurstücks 4/40 wird durch Festsetzung einer von Bebauung freizuhaltenden Fläche auf der Wohngebietsfläche sichergestellt.

Abfallentsorgung

Auch wenn künftig eine ringförmige Erschließung geplant ist, wird die Abfallentsorgung auch künftig vom Strandweg erfolgen. Es werden zwei Bereitstellungsplätze für Abfallbehälter angrenzend an den Strandweg festgesetzt:

- auf dem Flurstück 189
- auf dem Flurstück 4/75

An den Tagen der Abfallentsorgung sind die Behälter dort bereit zu stellen. Das ist bereits gängige Praxis.

4.3. Technische Infrastruktur

Alle Medien sind im Bestand vorhanden. Die Versorgungsanlagen liegen bis zu den jeweiligen Hausanschlüssen auf dem Flurstück 4/81, das in Privatbesitz ist. Eine dingliche Sicherung als Baulast oder Grundbucheintrag gibt es bislang nicht.

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche schafft die Möglichkeit, diese Flächen an die Gemeinde zu übergeben.

Der WWAV stellt in seiner Stellungnahme vom 08.04.2020 fest, dass die vorhandene Bebauung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans an die öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist. Der WWAV fordert für die öffentlichen Anlagen zur Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung, die nicht in öffentlichen Verkehrsflächen liegen werden, Leitungsrechte zugunsten des WWAV einzuräumen und dauerhaft zu sichern.

In der Stellungnahme von Nordwasser GmbH vom 30.03.2020 wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Trinkwasserversorgungsleitung in einem Ringschluss verlegt ist. Es wird gefordert, für den Teil, der laut Planzeichnung nicht im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche liegt, im Bebauungsplan eine Schutzstreifenbreite von 2 m beidseitig der Trinkwasserleitung festzusetzen.

Die geplante ringförmige Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die später öffentlich gewidmet werden soll, stellt sicher, dass alle Versorgungsleitung im öffentlichen Raum liegen.

4.4. Eingriffsermittlung

Der Bestand im Plangebiet hat die festgesetzte Grundflächenzahl und deren nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung auf den meisten Grundstücken bereits ausgereizt. Mit einer weiteren Bebauungsverdichtung ist nicht zu rechnen.

Eine Eingriffsermittlung kann mehr als 20 Jahre nach der erfolgten Bebauung nicht mehr sinnvoll erarbeitet werden. Das ursprüngliche Vorhandensein einer Hofstelle mit Stallgebäuden lässt die Annahme zu, dass ein nicht unerheblicher Anteil des Bodens bereits versiegelt war.

¹ Garagenverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Aus Vermessungsunterlagen des Ingenieurbüros Golnik vom 11.09.1996 geht hervor, dass auf dem ehemals zusammenhängenden Flurstück zwei Stallgebäude und großflächige Betonflächen vorhanden waren.

4.5. Landschaftsschutzgebiet *Kühlung*

Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet *Kühlung*. Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 07.04.2020 die Herausnahme des nördlichen Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet auf Antrag der Gemeinde in Aussicht gestellt.



Darstellung Plangebiet mit Landschaftsschutzgebiet *Kühlung*

4.6. Flächenzusammenstellung

Baugebietsflächen WA	1.529 m ²
	1.216 m ²
	138 m ²
	118 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	757 m ²
	14 m ²
Verkehrsfläche	568 m ²
Grünfläche (private Gärten)	410 m ²
gesamt	4.750 m ²

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde
Elmenhorst-Lichtenhagen
(ohne Maßstab)

Anlage

Lage des Plangeltungsbereichs (Kreis, türkis)

